



Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources
and Life Sciences, Vienna

Inge Dirmhirn Förderpreis für gender- und/oder diversityspezifische
Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen
an der Universität für Bodenkultur Wien 2019

Richtlinien zur Preisverleihung

1. Der Inge Dirmhirn Förderpreis für gender- und/oder diversityspezifische Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU einmal jährlich an Studierende bzw. AbsolventInnen der Universität für Bodenkultur Wien verliehen.
2. Der Preis dient dazu, gender- und/oder diversityspezifische, wissenschaftliche Arbeiten zu prämiieren, in gebührender Weise auf diese Arbeiten aufmerksam zu machen und so auf andere Studierende und WissenschaftlerInnen motivierend zu wirken, sich mit gender- und/oder diversityspezifischen Fragestellungen vermehrt auseinander zu setzen und diese in ihren wissenschaftlichen Fachbereich einfließen zu lassen.
3. Das Thema der Arbeit muss gender- und/oder diversityspezifische Themen mit BOKU-relevantem Inhalt aufweisen. Besonders begrüßt werden deutsch- oder englischsprachige Arbeiten mit kreativen Ansätzen, die insbesondere interdisziplinär ausgerichtet sind und über den Durchschnitt guter Forschung hinausragen. Die Entscheidung darüber fällt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Zuge des Vergabeverfahrens.
4. Als Preis wird ein Geldbetrag in der Höhe von € 500-, für eine bereits approbierte Bachelorarbeit, € 1.000-, für eine bereits approbierte Master/Diplomarbeit und € 1.500-, für eine approbierte Dissertation vergeben. Die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades muss im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.10.2019 (Datum des Verleihungsbescheids) erfolgt sein.
5. Der Förderpreis für gender- und/oder diversityspezifische Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen wird öffentlich ausgeschrieben. Der Antrag auf Verleihung hat nach den vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU beschlossenen Richtlinien zur

Preisverleihung (Download unter <http://short.boku.ac.at/dirmhirn-foerderpreis>) zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind als Antrag für die Verleihung des Preises elektronisch einzureichen:

- Antragsformular
Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite verfügbar: <http://short.boku.ac.at/dirmhirn-foerderpreis>
Formulare in Papierform liegen auch im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, 1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33, 3. OG auf.
- Curriculum vitae
- Die vollständige Arbeit inkl. Deckblatt
- Eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und englischer Sprache (je maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Begründung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, warum die Arbeit den Kriterien des ausgeschriebenen Preises – Auseinandersetzung mit gender- und/oder diversityspezifischen Fragestellungen– entspricht
- Bescheid über die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades (in Kopie)
- Bewertungsbogen der Bachelorarbeit bzw. Bewertungsbögen Defensio Master/Diplomarbeit und Masterarbeit bzw. Rigorosenzeugnis bei Dissertation (in Kopie)
- Stellungnahme der bzw. des für die eingereichte Arbeit zuständigen Betreuerin bzw. zuständigen Betreuers bezüglich der Eignung der Arbeit für die Verleihung des Preises

6. Anträge auf Verleihung des Preises können bis spätestens 25. November 2019 ausschließlich in elektronischer/digitalisierter Form als PDF-Dokumente per Mail eingereicht werden. Die Einreichung ist zu senden an:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU: akglboku@boku.ac.at

Die AntragstellerInnen erhalten eine Antragsbestätigung per E-mail.

7. Die Zuerkennung des Preises erfolgt bis zum 15. Dezember 2019. Die PreisträgerInnen werden schriftlich verständigt. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer akademischen Feier 2020 statt.

8. Mit der Antragstellung akzeptieren alle an der Preisausschreibung teilnehmenden Personen sämtliche mit dem Verleihungsverfahren zusammenhängende Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Auslobung des Preises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Die Entscheidung über die Verleihung des ausgeschriebenen Preises trifft der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird vom Arbeitskreis eine aus drei Mitgliedern des Arbeitskreises bestehende Jury eingesetzt, wobei vom Arbeitskreis auf Befangenheitsgründe der Jurymitglieder zu achten ist.
10. Alle beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingelangten Anträge werden unverzüglich an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft zunächst die Anträge auf ihre Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel. Anträge, die den Anforderungskriterien nicht entsprechen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Die Setzung einer Nachfrist zur Behebung von Mängeln durch die/den AntragstellerIn liegt im Ermessen der Jury. Auf diese Weise überarbeitete Anträge nehmen am Verleihungsverfahren teil.
11. Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene AntragstellerInnen zu einer persönlichen Präsentation einzuladen sowie sonstige die Entscheidungsfindung unterstützende Auskunftspersonen einzubeziehen. Die Jury hat zu beraten und einen begründeten Vorschlag zu erstellen, der die nach Ansicht der Jury für die Preisverleihung am besten geeigneten Arbeiten enthält. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen.
12. Die Jury hat ihren Vorschlag dem Arbeitskreis zu präsentieren. Der Arbeitskreis hat den Vorschlag zur neuerlichen Beratung und zur Erstellung eines neuen Vorschlages an die Jury zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden.
13. Der Arbeitskreis beschließt in seiner Sitzung auf Grund des Vorschlages der Jury für welche Arbeiten der Preis verliehen wird. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen erforderlich. Soll der Preis entgegen dem Vorschlag der Jury für andere der eingereichten Arbeiten verliehen werden, ist für einen gültigen

Beschluss des Arbeitskreises Zweidrittelmehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung oder sonstiges unzulässiges Stimmverhalten eines Mitglieds gelten als Kontrastimmen. Die Entscheidung des Arbeitskreises ist endgültig. Aus Dringlichkeitsgründen kann auch eine Abstimmung im Umlaufwege iSv § 18 GeO des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgen.

14. Die Verleihung des Preises durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität für Bodenkultur Wien. Die PreisträgerInnen werden auch auf der BOKU-Homepage und in BOKU-Medien präsentiert.

* * *